

**Stellungnahme der VNG Handel & Vertrieb GmbH zum Verfahren „Kap+“ zweite Konsultation: Gemeinsames Konzept der Fernleitungsnetzbetreiber für ein Überbuchungs- und Rückkaufsystem (Aktenzeichen BK7-19-037)**

die VNG Handel & Vertrieb (im Weiteren VNG H&V) nutzt dankend die Möglichkeit, zu dem gemeinsamen Konzept der Fernleitungsnetzbetreiber (im Weiteren FNB) für ein Überbuchungs- und Rückkaufsystem (im Weiteren ÜBRS) und den weiteren Erwägungen der Beschlusskammer 7 (im Weiteren BK7) Stellung nehmen zu können.

Die VNG H&V begrüßt, dass die BK7 eine rechtsichere Möglichkeit für das Angebot an zusätzlichen Kapazitäten im deutschlandweiten Marktgebiet schaffen möchte.

Gemäß der Stellungnahme der VNG H&V zur ersten Konsultation im Verfahren sollte mindestens das aktuelle Angebotsniveau an festen frei zuordenbaren Kapazitäten (im Weiteren ffZK) erhalten bleiben, um das bis dato geschaffene Maß an Liquidität sowohl auf dem gut ausgestatteten Spot-, als auch auf dem noch geringumfänglichen Terminmarkt in Deutschland nicht zu zerstören. Nur durch ein kontinuierlich verlässliches Angebot von ffZK kann das Vertrauen in die (verbindliche) Nutzbarkeit der Optionalitäten zwischen den verschiedenen Aufkommens- und Flexibilitätsquellen erhalten werden.

Zu dem gemeinsamen Konzept der FNB für ein ÜBRS hat die VNG H&V folgende Anmerkungen:

**Zu Kapitel 1: Testphase**

Um das oben genannte Vertrauen auch für Zeiträume nach der Testphase zu erhalten, sollte bereits deutlich vor Ende des begrenzten Anwendungszeitraum, d.h. bis spätestens 6 Monate vor der Jahresauktion im Juli 2024, geklärt sein, wie das Angebot an ausreichend ffZK ab 01.10.2024 sichergestellt werden soll.

**Zu Kapitel 2: Kapazitätsangebot**

Die VNG H&V begrüßt, dass die FNB neben der nach § 9 (4) GasNZV von der Bundesnetzagentur (im Weiteren BNetzA) genehmigten Basiskapazität zusätzliche ffZK anbieten werden. Die Möglichkeit zusätzliche Kapazität auch durch andere Kapazitätsprodukte anzubieten, sollte auf temperaturabhängig feste frei zuordenbare Kapazität an Speicheranschlusspunkten begrenzt werden.

Zur Bestimmung der zusätzlichen Kapazität sollte der verbrauchs- und absatzorientierte Ansatz insoweit erweitert werden, dass für den Orientierungswert neben dem innerdeutschen Verbrauch auch der Bedarf für internationale Transporte durch das deutsche Marktgebiet und ein gewisser Aufschlag für die liquiditätsfördernden Optionalitäten einberechnet werden. Alternativ könnte die punktspezifische Bestimmung

der Höhe der Überbuchungskapazität auch auf der historische Kapazitätsnachfrage, die nicht mit den vorherig erfolgten Buchungen korrespondieren muss, fußen.

#### Zu Kapitel 3.1: Zuordenbarkeit- und -anerkennung der MBI-Kosten

Die Ausführungen der FNB unterstützend sollten für das Angebot von zusätzlicher Kapazität die nicht verursachungsgerecht aufteilbaren Kosten der MBI und des Rückkaufs den Effizienzvergleich nicht beeinflussen. In diesem Zusammenhang möchte die VNG H&V auf die Notwendigkeit einer, neben dem hier konsultierten Verfahren BK7-19-037, umfassenden, für diesen Zweck aufeinander abgestimmten Festlegungs- und Genehmigungsserie (u.a. KOMBI) der BNetzA hinweisen.

#### Zu Kapitel 3.2: Einsatzreihenfolge

Die VNG H&V unterstützt die im Sinne eines kosteneffizienten Netzzugang vorgeschlagene Merit Order List (im Weiteren MOL):

1. kostenfreie netz- und marktbezogene Maßnahmen
2. auf variablen Kosten basierende kostengünstigste MBI: entweder Spread-Produkt oder FNB-Instrument (VIP-Wheeling, Drittnetznutzung)
3. Kapazitätsrückkauf, welcher erst dann zum Einsatz kommt, wenn über MOL Rang 1 und MOL Rang 2 keine Engpassbeseitigung erfolgen konnte

zur Absicherung fester Kapazität im Engpassfall. Dabei begrüßt die VNG H&V ausdrücklich, dass der Kapazitätsrückkauf als ultima ratio dienen soll.

Zur Vermeidung von Marktverwerfungen durch den Einsatz der verschiedenen Instrumente sollte folgendes beachtet / klargestellt werden:

- Die im Rang 1 der MOL kostenfreien netz- und marktbezogene Maßnahmen umfassen nicht den Einsatz von Regelenergie.
- MBI sind stets Kurzfrstinstrumente, die keiner Leistungsvorhaltung bedürfen.
- Die im Rang 2 der MOL abrufbaren Instrumente „VIP-Wheeling“ und „Drittnetznutzung“ dürfen in keinem der dafür genutzten (auch ausländischen) Netze eine Konkurrenz zwischen Transportkunden und FNB entstehen lassen. Die FNB sollten die für die Nutzung der Instrumente notwendigen Kapazitäten nur nachrangig zum Markt, nur kurzfristig und nur per Netzbetreibernominierung oder ähnlich, d.h. ohne Nutzung der Kapazitätsplattform, buchen und nutzen können. Die Instrumente „VIP-Wheeling“ und „Drittnetznutzung“ sind im Zuge der Etablierung von nach der Marktgebietszusammenlegung anzuwendenden virtuellen Kopplungspunkten (im weiteren VIP) neu zu diskutieren.
- Die Ausgestaltung des Rückkaufprozess sollte ein Orderbuch beinhalten, in dem die angesprochenen Transportkunden die Preise einstellen können, zu denen sie bereit sind bereits nominierte Kapazität zurückzugeben. Dabei sollten die FNB die Netzpunkte wählen können, die den Engpass am ehesten vermeiden würden.

### Zu Kapitel 3.3: Preisobergrenze

Eine Preisobergrenze wird von der VNG H&V abgelehnt, da sie das Funktionieren des Marktes bereits vorab anzweifelt und damit die Umsetzung des 3. EU-Binnenmarktpakets konterkariert. Nur ohne Preisobergrenze lässt sich eine fundierte, auf Basis von gesammelten Erfahrungen bezüglich der Funktionsfähigkeit, Effizienz und Wirtschaftlichkeit von MBI als Alternative zum physischen Netzausbau, Entscheidung für die Darstellung des Kapazitätsangebots nach Ende der Testphase treffen.

### Zu Kapitel 3.4: Aussetzen der Kurzfristvermarktung

Die VNG H&V lehnt ein Aussetzen der Kurzfristvermarktung zeitgleich mit dem Einsatz von MBI ab. Nur an Punkten an denen bereits Kapazität zurückgekauft wird, sollte die Kurzfristvermarktung ausgesetzt werden.

Der Markt bedarf zur Steigerung der Liquidität, insbesondere auf den Spotmärkten, zur Erfüllung der Bilanzkreisverpflichtungen und zum Erreichen der gesamtwirtschaftlich geringsten Kosten für den Endverbraucher dem Vertrauen in das Angebot ausreichend auch kurzfristiger fFZK für die verbindliche Nutzbarkeit der Optionalitäten zwischen den verschiedenen Aufkommens- und Flexibilitätsquellen. Ein Aussetzen der Kurzfristvermarktung bereits bei Einsatz der MBI kann zu einem gesamtwirtschaftlich schlechteren, da teureren Ergebnis führen als die Kostenvermeidung des gegebenenfalls zusätzlich notwendigen MBI Einsatzes.

### Zu Kapitel 4: Verteilung der Kosten und Erlöse

Aus Sicht der VNG H&V ist es sachgerecht, die Kosten und Risiken des Überbuchungssystems zu 100% beim Netznutzer zu allokatieren, wenn demgegenüber auch alle Erlöse den Netznutzern zugutekommen. Zudem unterstützt die VNG H&V den Vorschlag, die Kosten und Erlöse auf Basis einer Prognose in die Ermittlung des Briefmarkenentgeltes einfließen zu lassen und die Plan-Ist-Abweichung über das Regulierungskonto auszugleichen.

### Zu Kapitel 6: relevante Netzpunkte

Neben den genannten H-Gas Einspeisepunkten sind auch die Einspeisepunkte an Speicheranschlusspunkten als relevante Netzpunkte in das Konzept aufzunehmen, da diese Punkte eine der Optionalitäten zwischen den verschiedenen Aufkommens- und Flexibilitätsquellen darstellen.

Die VNG H&V kritisiert, dass der jeweilige FNB nach eigenem Ermessen der Höhe, der Produktqualität und der Produktlaufzeit nach über das Angebot von zusätzlicher Kapazität entscheiden soll. Zum einen könnte dies zu einem nur knappen Angebot an zusätzlicher fFZK führen, zum anderen stellt sich die Frage, wie an netzübergreifenden VIP ein FNB-individuelles Angebot dargestellt werden soll. Es bedarf einer Klarstellung, dass der Höhe nach bedeutet, dass das Niveau des Netzentwicklungsplans 2018-2028 erreicht wird, der

Produktqualität nach bedeutet, dass ffZK maximiert wird und der Produktlaufzeit nach bedeutet, dass ein langfristiges konstantes Angebot angestrebt wird.

#### Zu Kapitel 7: Vermarktung zusätzlicher Kapazität

Die VNG H&V begrüßt die vermarktungs- und regelungsseitige Gleichstellung von Basiskapazität und zusätzlicher Kapazität. Analog den Anmerkungen zu Kapitel 6 sollte zusätzliche Kapazität für alle Standardprodukte, d.h. auf Jahres- bis zu DayAhead-Basis, angeboten werden.

Zusätzliche Kapazität sollte Bestandteil des Kapazitätsangebot jeweils mehrere Gaswirtschaftsjahre in Front sein. Der Markt bedarf zur Absicherung seiner Geschäfte (Liefervertragszeiträume werden mit Vorlauf deutlich größer einem Jahr abgeschlossen) und zur Steigerung der Liquidität insbesondere langfristig dem Vertrauen in die verbindliche Nutzbarkeit der Optionalitäten zwischen den verschiedenen Aufkommens- und Flexibilitätsquellen.

#### Zu Kapitel 8: Reviewprozess

Die VNG H&V möchte anregen, den Reviewprozess bereits im April / Anfang Mai durchzuführen, um die gewonnen Erkenntnisse bereits in der Jahresauktion im Juli anwenden zu können. Zudem sollte der Reviewprozess auch Auskunft über den Stand der Näherung an das ausreichende Maß an Kapazität gemäß § 9 GasNZV geben.

#### Zu Anhang 1: Produktbeschreibungen

Die Ausgestaltung der Produkteigenschaften sollte so angepasst werden, dass eine Vergleichbarkeit (Level-Playing-Field) für den Rang 2 der MOL möglich ist. Dies umfasst insbesondere die Abruf-Vorlaufzeit, diese sollte mindestens vier Stunden betragen, um dem Markt die Abgabe eines physisch unteretzten (Buchungs- und Nominierungsfristen sind zu beachten) Angebots zu ermöglichen, die Produktlaufzeit, diese sollte für die Dauer des Engpasses gelten, im Zweifel für den Rest des betroffenen Tages, und die Kosten/Bepreisung, diese sollten als Arbeitspreis in €/MWh angegeben werden.

#### Zu Anhang 1.i & ii: Marktrollentrennung Transportkunde und Infrastrukturbetreiber

Wie oben beschrieben dürfen die Instrumente „VIP-Wheeling“ und „Drittnetznutzung“ dürfen in keinem der dafür genutzten (auch ausländischen) Netze Konkurrenz zwischen Transportkunden und FNB entstehen lassen. Die FNB sollten die für die Nutzung der Instrumente notwendigen Kapazitäten nur nachrangig zum Markt, nur kurzfristig und nur per Netzbetreibernominierung oder ähnlich, d.h. ohne Nutzung der Kapazitätsplattform, buchen und nutzen können. Die Instrumente „VIP-Wheeling“ und „Drittnetznutzung“ sind im Zuge der Etablierung von nach der Marktgebietszusammenlegung anzuwendenden VIP neu zu diskutieren.

### Zu Anhang 1.iii & iv: Renominierungsbeschränkung

VNG H&V lehnt im Falle der Anwendung des Spread-Produktes als auch im Falle des Kapazitätsrückkaufs eine Renominierungsbeschränkung ab. Es wäre nicht sachgerecht, die Bereitstellung von Flexibilität zur Erfüllung des Spread-Produktes bzw. des Rückkaufs zu vergüten, während weitere Flexibilität, unabhängig ob diese noch beim Anbieter des Spread-Produktes oder bei anderen Marktteilnehmern vorhanden, durch Einschränkung der Renominierbarkeit unvergütet zur Verfügung gestellt werden müsste.

Darüber hinaus hat die VNG H&V folgende Anmerkungen zu den Erwägungen der BK7:

#### Zu 3.1 Begrenzung des Anwendungszeitraums

Die VNG H&V begrüßt die Erwägung der BK7 die Anwendung des ÜBRS zeitlich zu begrenzen, um nach hinreichender Evaluierung der im Anwendungszeitraum gewonnen Erkenntnisse feste Kapazitäten auf Grundlage des § 9 Abs. 3 GasNZV anbieten lassen zu können.

Die VNG H&V begrüßt, dass neben den im Anwendungszeitraum gewonnen Erkenntnissen weitere mögliche Kriterien zur Bedarfsermittlung Gegenstand der unter den Stakeholdern zu führenden Diskussionen im Rahmen der Netzentwicklungsplanung sein werden. Aus Sicht der VNG H&V bietet sich dafür das im Rahmen der Marktgebietzusammenlegung begonnene Format des Marktdialogs an.

Dass zur Abwägung des Vorzugs der MBI gegenüber eines Netzausbau auch die möglichen Einschränkungen der Marktteilnehmer durch den Einsatz der MBI berücksichtigt werden, begrüßt die VNG H&V.

#### Zu 3.2 Modalitäten des ÜBRS

Die VNG H&V folgt der Begründung, weshalb die BK7 die Anwendung des Konzeptes der FNB auch auf Einspeisepunkte von Speichereinrichtungen für angezeigt hält.

Auch aus Sicht der VNG H&V sollte zumindest ein relevanter Anteil der über das ÜBRS angebotenen zusätzlichen Kapazität als ffZK angeboten werden. In diesem Zusammenhang sei auf die Anmerkungen zu Kapitel 3.1 des Konzeptes der FNB hingewiesen.

Wie oben beschrieben, erachtet die VNG H&V es im Sinne der Marktliquidität für geboten, dass zusätzliche Kapazität mit einem Vermarktungshorizont größer einem Jahr angeboten werden sollte.

In den oben aufgeführten Anmerkungen zu dem gemeinsamen Konzept der FNB zu einem ÜBRS sind die aus Sicht der VNG H&V notwendigen Ausgestaltungselemente der Instrumente und die Abgrenzung zueinander zum Großteil dargelegt. Ergänzend dazu und zu den Erwägungen der BK7 möchte die VNG H&V anregen, dass

- die geografischen Erfüllungsgrenzen des Spread-Produktes denen der heutigen Marktgebiete entsprechen sollten,
- eine ausführliche Darstellung der Reihenfolge der möglichen Engpasselemente, insbesondere im Zusammenspiel mit gegebenenfalls notwendiger externer Regelenergie zur Verfügung gestellt wird,
- die Definition von Fallgruppen für das Aussetzen der Kurzfristvermarktung, die die VNG H&V nur an Punkten, an denen bereits Kapazität zurückgekauft wird, als erforderlich erachtet, die im gegebenen Engpassfall punktscharfe und strömungsmechanische Situation widerspiegeln sollte,
- das jährlich wiederkehrende Monitoring auf einer gemeinsamen Internetseite, z.B. marktgebietszusammenlegung.de, veröffentlicht werden sollte.

#### Zu 3.3 keine Genehmigung bestimmter Zusatzkapazitätsbeträge

Die VNG H&V möchte anregen, dass die FNB bis spätestens Mitte April 2020 veröffentlichen, wieviel zusätzliche Kapazität an den relevanten Netzknoten über den gesamten Anwendungszeitraum der Testphase angeboten wird. Das finale Angebot an zusätzlicher Kapazität würde im Rahmen der jeweiligen Auktion gemäß NC CAM veröffentlicht.